

Schutzkonzept – Covid-19

Regelungen für den Schulbetrieb ab 17. August 2020

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Ziele	3
3. Anwendungsbereich	3
3.1. Präsenzunterricht für alle Klassen des Gymnasiums und der Wirtschaftsmittelschule	3
3.2. Besondere Arbeitssituationen	4
3.3. Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal	5
3.4. Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher	5
4. Personenströme auf dem Schulareal	5
4.1. Grundsatz	5
4.2. Zugänge zur Schule und Benutzung der Räumlichkeiten	5
4.3. Fahrstühle	6
4.4. Notsituationen	6
5. Verhaltens- und Hygienemassnahmen	6
5.1. Information und Kommunikation	6
5.2. Abstandsregeln	6
5.3. Händehygiene	6
5.4. Reinigung und Lüften	7
5.5. Hygienemasken	7
5.6. Veranstaltungen	7
5.7. Fachschaftsinterne Schutzkonzepte	8
6. Besonders gefährdete Personen	8
6.1. Massnahmen für Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal	8
6.2. Massnahmen für Schülerinnen und Schüler	8
7. Personen mit Krankheitssymptomen	9
8. Meldung von Abwesenheit oder Krankheit	9
9. Krankheitsfälle in Klassen und im Lehrkörper	10
10. Info-Z - Mediothek	10

11. Mensa	10
12. Ansprechpersonen	10
13. Gültigkeit	10
14. Anhang 1: Anleitung und Massnahmen bei Covid-19-Ereignissen	11
15. Anhang 2: Schutzkonzept InfoZ – Mediothek	13

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen der Kantonsschule Zug, um den Schulbetrieb gemäss Beschluss des Bundesrats vom 19. Juni 2020 (Stand am 22. Juni 2020) für das Schuljahr 20/21 ab dem 17. August 2020 wieder aufnehmen zu können. Es folgt einerseits den «COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung» des BAG und des sbfi vom 13. Mai 2020, andererseits den «COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen» vom 7. Mai 2020.¹

2. Ziele

- Die oben erwähnten Grundprinzipien werden konkretisiert.
- Unterricht, Schulbetrieb und Infektionsschutz sollen in einem vertretbaren Mass in Einklang gebracht und alle drei Bereiche angemessen sichergestellt werden.
- Massnahmen für den Unterricht, den Betrieb und den Campus der Kantonsschule Zug werden definiert.
- Interne und externe Ansprechpartner werden über die ergriffenen Schutzmassnahmen informiert.

3. Anwendungsbereich

3.1. Präsenzunterricht für alle Klassen des Gymnasiums und der Wirtschaftsmittelschule
Ab dem 17. August 2020 wird der Präsenzunterricht gemäss publiziertem Stundenplan für das Schuljahr 2020/21 mit allen Klassen aufgenommen; er orientiert sich an den geltenden Grundprinzipien des BAG und des Kantons sowie am Beschluss der EDK vom 25. Juni 2020: COVID-19: Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021

Gemäss oben erwähnter Verordnung des Bundesrats vom 19. Juni ist die Distanz von 1.5 Metern möglichst einzuhalten. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen vorgesehen oder die Kontaktdaten der anwesenden Personen erfasst werden können.

Die empfohlene Abstandsregel kann bei Ganzklassenunterricht aufgrund der Raum- und Klassengrössen an der KSZ nur in Ausnahmefällen eingehalten werden. Die Schulleitung strebt aufgrund dieser Ausgangslage eine einheitliche Handhabung an und erlässt eine Maskenpflicht in allen Innenbereichen des Campus KSZ.

Daneben kommt das «Contact Tracing» zur Anwendung, d. h. die Lehrperson muss auf Verlangen der Schulleitung bzw. der zuständigen kantonalen Behörde darüber Auskunft geben, mit wem zu welcher Zeit (bezogen auf die Unterrichtslektion) die ansteckungsverdächtige Person Kontakt hatte. Die Kontaktdaten werden in diesem Fall zwecks Identifizierung und Benachrichtigung

¹ Beide Dokumente sind veröffentlicht unter <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/aktuell/coronavirus.html#1985095605>

ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet.

Um die Ansteckungsgefahr möglichst in allen Unterrichtsbereichen zu minimieren, ,

- weisen wir nochmals auf die Bedeutung der Händehygiene hin (vgl. Kap. 5),
- erlässt die Schulleitung der KSZ eine Maskentragpflicht. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre eigenen Masken mitzubringen (vgl. auch Punkt 5.5).
- wird in den Unterrichtszimmern eine Tisch- und Sitzordnung mit grösstmöglichen Abständen zwischen den Personen angestrebt. Diese Vorgabe ist, sofern es das methodisch-didaktische Unterrichtssetting erlaubt, von allen Lehrpersonen und Klassen - wenn immer möglich - umzusetzen,
- sitzen die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts vorzugsweise immer am gleichen Platz.
- wird empfohlen, regelmässig die jeweiligen Arbeitsflächen zu reinigen. Die Lehrpersonen verfügen über das notwendige Material. Ersatzmaterial kann durch die Lehrpersonen beim Hausdienst bezogen werden.
- kann die Lehrperson bei einer sehr grossen Klasse der zuständigen Stufenrektorin bzw. dem zuständigen Stufenrektor ein alternatives Unterrichtszimmer vorschlagen und dessen dauerhafte Reservierung beantragen.
- kann der Unterricht, eine Besprechung, eine praktische Tätigkeit etc. methodisch angepasst, an einen anderen Ort verlagert oder mit spezifischen technischen Hilfsmitteln (z. B. Videochat, Schutzwand) durchgeführt werden,
- können mobile Schutzwände in begrenzter Stückzahl beim Verwaltungsleiter ausgeliehen werden.

3.2. Besondere Arbeitssituationen

Aus schulorganisatorischen Gründen wird auf folgende Anlässe / Veranstaltungen und Arbeitssituationen speziell hingewiesen:

1. und 2. Klassen Gymnasium:

- Die Zusatzangebote *Kurse für Basale Kompetenzen und Deutsch als Zweitsprache* finden statt.

6. Klassen Gymnasium:

- Maturaarbeiten: Schülerinnen und Schüler, die zur Durchführung ihrer Maturaarbeit auf Spezialräume wie Labors oder Werkstätten angewiesen sind, können diese unter Einhaltung der BAG-Regeln und der Maskenpflicht nutzen. Die Anmeldung muss wie üblich via Formular (schulNetz) mit Unterschrift der Betreuungsperson bei der Rektorin Gymnasium Oberstufe erfolgen. Die Betreuungsperson stellt in Absprache mit der Fachschaft (weitere Betreuungspersonen) sicher, dass die BAG-Regeln eingehalten und die Räume nicht überbelegt sind.

Alle Stufen:

- Die Schülerberatung steht den Schülerinnen und Schülern vor Ort zur Verfügung.
- Die Zusatzangebote *Aufgabenhilfe und betreutes Studium* finden statt.
- Die Benutzung der Übungskojen im Trakt 8 ist für Einzelpersonen gestattet, die Reinigung Sache der Nutzenden. Die Fachschaft Musik erlässt entsprechende Richtlinien.

- Für den Sportunterricht gilt das Schutzkonzept der Fachschaft Sport. Der Sportunterricht findet statt, das Freifach Kraft wird nicht durchgeführt.

3.3. Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal

Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal unterliegen den Grundprinzipien geltend für Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II.

3.4. Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher

Für Externe gelten die Abstands- und Hygieneregeln des BAG untereinander wie auch gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Kantonsschule Zug. Sie sind gemäss Aussagen dieses Konzepts (vgl. Kap. 5.2) einzuhalten.

Die Maskenpflicht in den Innenräumen der KSZ gilt grundsätzlich auch für Externe.

Von Personen, deren Kontaktdaten der KSZ nicht vorliegen und welche (z. B. für eine längere Besprechung) mehr als 15 Minuten den 1.5-Meter-Abstand nicht einhalten können, werden von der einladenden Mitarbeiterin bzw. dem einladenden Mitarbeiter der KSZ die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer) erhoben. Diese Daten werden im Verdachtsfall einer Ansteckung zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet. Die Daten werden nicht anderweitig verwendet und nach 14 Tagen wieder gelöscht.

Die Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher müssen von der einladenden Mitarbeiterin bzw. dem einladenden Mitarbeiter der KSZ darauf hingewiesen werden, dass im oben genannten Fall der längeren Unterschreitung des Mindestabstands ein erhöhtes Infektionsrisiko einhergeht und die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz besteht, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.

4. Personenströme auf dem Schulareal

4.1. Grundsatz

Die Personenströme werden nach Möglichkeit physisch getrennt (Einbahnprinzip) oder richtungsgrennt geführt.

4.2. Zugänge zur Schule und Benutzung der Räumlichkeiten

Auf dem Weg zur Schule sind die geforderten Abstände untereinander selbstverantwortlich einzuhalten. Keine Türe soll gleichzeitig Ein- bzw. Ausgang sein. Stausituationen vor den Eingängen und auf den Treppen sind zu vermeiden. Die Personen werden mit Hilfe von Bodenmarkierungen bzw. Hinweistafeln zu den einzelnen Trakten geleitet. Wo die Wege ausreichend breit sind, werden diese richtungsgrennt markiert. Bei schmaleren Verbindungen wird nach Möglichkeit ein Einbahnsystem angewendet. Ist ein Zimmerwechsel nötig, wechseln die Klassen das Zimmer zügig. Die Sitz- und

Arbeitsplätze in den Gängen und Hallen dürfen benutzt werden. Wir bitten alle Nutzerinnen und Nutzer, in Eigenverantwortung die Abstandsvorschriften einzuhalten und die Tische sauber zu hinterlassen. Es sind möglichst viele Ein- und Ausgänge des Campus geöffnet; die Anlage soll ganztägig gut durchlüftet sein.

4.3. Fahrstühle

Die Fahrstühle dürfen nur von maximal zwei Personen gleichzeitig benutzt werden.

4.4. Notsituationen

In Notfällen gelten diese Wegvorschriften nicht. Die Notausgangszeichen und Notfallpläne haben weiterhin Gültigkeit.

5. Verhaltens- und Hygienemassnahmen

5.1. Information und Kommunikation

Personen, die sich an der KSZ aufhalten, werden über die aktuellen Verhaltensregeln informiert. Diese Informationen finden sich auf an stark frequentierten Stellen ausgehängten BAG-Plakaten, auf den Info-Screens sowie auf den Websites ksz.ch und wms-zug.ch.

Die Lehrpersonen weisen ihre Schülerinnen und Schüler auf die Verhaltens- und Hygienemassnahmen hin.

5.2. Abstandsregeln

Alle Personen, die sich an der KSZ aufhalten, sorgen selbstverantwortlich und nach Möglichkeit dafür, dass der geforderte Abstand untereinander eingehalten wird: 1.5-Meter-Abstand.

5.3. Händehygiene

Grundsätzlich ist für die Einhaltung der Vorgaben der Händehygiene das Händewaschen mit Wasser und Seife der Verwendung von Desinfektionsmittel vorzuziehen. Auf den Infoscreens wird zeitweise ein Kurzfilm² zum richtigen Händewaschen eingespielt.

In den Unterrichtszimmern, in denen Waschbecken vorhanden sind, stehen Flüssigseife und Einweghandtücher zur Verfügung. Unterrichtszimmer ohne Waschbecken sind mit einem Desinfektionsmittel ausgestattet. Lehrpersonen melden beim Hausdienst frühzeitig, wenn Materialnachschub notwendig ist. Der Hausdienst kontrolliert und füllt täglich nach.

Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen waschen sich mehrmals täglich gründlich die Hände oder desinfizieren sie. Insbesondere gilt diese Massnahme beim Betreten des Unterrichtszimmers in

² <https://youtu.be/gw2Ztu0H0YY>

der ersten Lektion des Vor- und des Nachmittags. Die entsprechenden Lehrpersonen achten auf die Durchsetzung dieser Regel. Eine besondere Beachtung verdient das Händewaschen auch unmittelbar vor dem Essen.

An besonders neuralgischen Punkten, z. B. an allen Haupteingängen der verschiedenen Trakte, stehen Desinfektionsspender bereit. Wo Gegenstände bzw. Geräte (Drucker, Computer u.ä.) von mehreren Personen genutzt werden, vor allem in den Labors, Kopier-, Fachschafts-, Computerzimmern, Mensa und Info-Z, ist besonders auf die Händehygiene zu achten. Die Hände sind vor und nach der Verwendung von gemeinschaftlich genutzten Gegenständen zu waschen.

5.4. Reinigung und Lüften

Hausdienst

Der Hausdienst desinfiziert regelmässig die von mehreren Personen genutzten Gegenstände und Geräte (Türfallen, Liftschalter etc.).

Lehrpersonen

Während der Lektion soll mindestens einmal, nach jeder Lektion nochmals ausgiebig (mehrere Minuten) gelüftet³ werden. Beim Lüften sollte kein Durchzug entstehen, während Personen im Raum sind (Verteilung der Viren im Raum). Ventilatoren erfüllen den Zweck des Lüftens nicht, sondern tragen zur Virenverteilung bei. Deren Einsatz ist daher (auch bei heisser Witterung) verboten.

Fachschaften

Die Fachschaften sind um Reinigung von fachschaftsspezifischen Materialien und Geräten besorgt, insbesondere von jenem, welches von mehreren Personen nacheinander benutzt wird.

5.5. Hygienemasken

Das Tragen von Hygienemasken im Haus wird flächendeckend für alle Schulsehörden angeordnet. Zwischen Gymnasium Unterstufe und MAR-Stufe wird dabei kein Unterschied gemacht.

Für die Anschaffung der Masken sind die Lernenden bzw. deren Familien zuständig. Alle Lernenden sind verpflichtet, immer eine Schutzmaske mit sich zu tragen. Die Schule stellt den Lehrpersonen Masken zur Verfügung.

Die Maskenpflicht entfällt im Freien, sofern der notwendige Abstand von 1.5 Metern eingehalten wird. In der Mensa gilt: Maske aufsetzen, am Tisch kann sie zum Essen abgenommen werden. Der Aufenthalt in der Mensa ist ausschliesslich zum Essen vorgesehen.

5.6. Veranstaltungen

Fachschaftssitzungen, Lehrerkonferenzen oder ähnliche Versammlungen finden unter Berücksichtigung der BAG-Vorgaben statt.

³ <https://schulen-lueften.ch/de/schulen-lehrpersonen>

5.7. Fachschaftsinterne Schutzkonzepte

Die Fachschaften erstellen unter der Leitung des Fachvorstands fachschaftsspezifische Reinigungs- und Schutzkonzepte gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen.

6. Besonders gefährdete Personen

Der Kreis der vom Bundesrat definierten besonders gefährdeten Personen⁴ umfasst an der KSZ Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal. Dazu gehören Personen, die selbst unter Vorerkrankungen leiden oder mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, und Schwangere.

6.1. Massnahmen für Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal

Für diesen Personenkreis gelten die Vorgaben des Personalamts des Kantons Zug⁵. Die Schulleitung ruft auf, sich bei der zuständigen bzw. beim zuständigen Vorgesetzten zu melden, falls sie der Risikogruppe angehören.

Der bzw. die personelle Vorgesetzte bespricht die Situation mit der Lehrperson.

Alle besonders gefährdeten Personen werden angehalten

- konsequent den Abstand von mind. 1.5 Metern zu anderen (Kolleginnen, Kollegen, Schülerinnen und Schülern) im Schulhaus (insb. im Schulzimmer und im Fachschaftszimmer) einzuhalten.
- den Unterricht bzw. ihr Verhalten im Unterricht entsprechend anzupassen.
- ihr Verhalten im Schulhaus (Essen, Wege, Kopierzeiten usw.) entsprechend anzupassen.
- die Hygiene- und weitere Vorgaben des BAG genau einzuhalten.

Seitens Schule werden sie darin unterstützt durch

- die Ausstattung des Unterrichtszimmers mit einer Acrylglasplatte, um individuelle Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern abhalten zu können.
- Abgabe von FFP2-Schutzmasken, um sich im Schulzimmer und/oder in den anderen Räumlichkeiten der KSZ gefahrlos bewegen zu können (pro Tag pro Person 2 Stück).
- Abgabe von Desinfektionsmittel zur Unterstützung der persönlichen Händehygiene.
- individuelle Massnahmen, die auf die jeweilige Situation der Lehrperson bezogen sind (z. B. Umzug des persönlichen Arbeitsplatzes vom Fachschaftszimmer an einen anderen Ort, Verlegung der Unterrichtslektion in ein anderes Zimmer u. a.). Die Lehrpersonen werden bei der Definition dieser Massnahmen einbezogen. Alle diese Massnahmen werden durch die Schulleitung auf Zweck und Verhältnismässigkeit hin analysiert und beschlossen.

6.2. Massnahmen für Schülerinnen und Schüler

- Besonders gefährdete Schülerinnen oder Schülern sowie Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen zusammenwohnen, tragen zu ihrem Schutz FFP2-Schutzmasken. Müssen Schülerinnen und Schüler diese Masken während ihrer Anwesenheit an der KSZ

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

⁵ <https://izug.zg.ch/web/behoerden/finanzdirektion/personalamt/coronavirus-informationen-fuer-die-mitarbeitenden>

tragen, ist ein entsprechender Nachweis (Arztzeugnis etc.) vorzulegen. Trägerinnen und Träger von FFP2-Schutzmasken werden vom Sportunterricht dispensiert.

- In besonderen Fällen ist eine Dispensation vom Unterricht möglich. Diese erfolgt nur mit Arztzeugnis in Absprache mit der zuständigen Rektorin bzw. dem zuständigen Rektor. Die Schülerin bzw. der Schüler organisiert sich selbst, um den verpassten Lernstoff selbstständig lernen zu können (Materialbezug über Klassenkollegin oder -kollegen). Die Klassenlehrperson unterstützt die Koordination.

7. Personen mit Krankheitssymptomen

Grundsatz: Personen, die sich krank fühlen oder Covid-19-Krankheitssymptome zeigen, bleiben zu Hause und nehmen Kontakt mit dem Hausarzt auf. Es gelten die Coronavirus-Empfehlungen des BAG: Bei Symptomen testen lassen – Isolation und Quarantäne einhalten – Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen.

Lehrpersonen dürfen einzelne Schülerinnen und Schüler, welche Krankheitssymptome zeigen, nach Hause schicken. Der Unterricht mit dem Rest der Klasse findet bis zu einer gegenteiligen Anordnung der Schulleitung statt.

Personen, die engen Kontakt zu Covid-19-erkrankten Personen hatten, insb. im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder anderer enger Kontakte, sollen sich gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug in Quarantäne begeben.

Alle diese Fälle müssen der Schulleitung (Ansprechperson: Stufenrektorin bzw. Stufenrektor oder Direktor) gemeldet werden. Eine Häufung von Fällen wird der Bildungs- und der Gesundheitsdirektion gemeldet.

Zur Illustration finden sich in Anhang 1 konkrete Fallbeispiele zu den Abläufen bei *Krankheitsverdacht, Erkrankung* und/oder *Quarantäne*.

Für eine allfällige Trennung von definierten Gruppen innerhalb der KSZ werden die Sporthallen verwendet.

8. Meldung von Abwesenheit oder Krankheit

Die Schulleitung muss zu jedem Zeitpunkt über die aktuelle Gesundheitslage (Arztzeugnis, Testergebnis Corona etc.) informiert sein. Alle Schulangehörigen melden sich bei Abwesenheit oder Krankheit per Mail (info@ksz.ch) umgehend bei der Schulleitung. Die direkten Ansprechpersonen sind unter Punkt 12 aufgeführt.

Eine Häufung von Fällen wird der Bildungs- und der Gesundheitsdirektion gemeldet.

9. Krankheitsfälle in Klassen und im Lehrkörper

Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit den zuständigen Behörden, ob und in welcher Form der Unterricht in Klassen, in denen ein Krankheitsfall aufgetreten ist, fortgeführt wird.

Der Unterricht von erkrankten Lehrpersonen wird nach Möglichkeit von Kolleginnen und Kollegen übernommen. Es gilt die bisherige, strukturierte Vorgehensweise bei Abwesenheiten von Lehrpersonen.

Sollte es zu einer Häufung von Abwesenheiten von Klassen und Lehrpersonen kommen, kann die Schulleitung partiell oder flächendeckend einen Sonderstundenplan erlassen und/oder andere Formen des Unterrichts (Fernunterricht, Unterrichtsblöcke etc.) anordnen.

10. Info-Z - Mediothek

Grundlagen für das Info-Z-Konzept sind das Muster-Schutzkonzept des SECO und des BAG für Betriebe allgemein, das Standard-Schutzkonzept von SECO und BAG für Museen, Bibliotheken und Archive und das Musterschutzkonzept von Bibliosuisse dar (Details vgl. Anhang 2).

11. Mensa

Das Schutzkonzept der Mensa folgt dem Schutzkonzept der SV Group, welches mit GastroSuisse abgesprochen ist. Es kann auf Anfrage beim Restaurant-Manager bezogen werden.

12. Ansprechpersonen

Die Schulleitung steht für Rückfragen zur Verfügung. Als erste Ansprechperson gelten

- für Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte: Stufenrektorin bzw. Stufenrektor
- für Lehrpersonen und Fachschaften: Fachrektorin bzw. Fachrektor
- für nicht-unterrichtendes Personal: zuständiges vorgesetztes Schulleitungsmitglied oder Verwaltungsleiter
- für Schulleitung, schulinterne Gremien, Behörden und Externe: Direktor. Er ist ebenfalls die zuständige Ansprechperson für die Umsetzung des Konzepts.

13. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 17. August 2020.

14. Anhang 1: Anleitung und Massnahmen bei Covid-19-Ereignissen

Infizierung mit Covid-19

Fall 1: Eine schulangehörige Person wird positiv auf Covid-19 getestet

- Die betroffene Person meldet das positive Testresultat umgehend der zuständigen Rektorin, dem zuständigen Rektor.
- Die Schulleitung der KSZ steht in Kontakt mit den kantonalen Behörden (Gesundheitsdirektion) und dem Kantonsarzt. Letztere werden sich bei der infizierten Person melden und über das weitere Vorgehen betreffend Quarantäne informieren. Die betroffene Person meldet umgehend die Anordnungen der Behörden der zuständigen Rektorin, dem zuständigen Rektor.
- Handelt es sich bei der betroffenen Person um eine Schülerin/einen Schüler der Kanti Zug, kann nach Bekanntwerden der Infizierung der Präsenzunterricht der betreffenden Klasse oder Kurse für eine bestimmte Zeit in Fernunterricht umgewandelt werden. Die Details regelt das zuständige Rektorat situativ und in Absprache mit den Behörden.
- Die Anordnung zur Umstellung auf andere Unterrichtsformen (z.B. Fernunterricht) inkl. Festlegung der Dauer erfolgt durch die Schulleitung und wird den betroffenen Lehrpersonen, Schüler/innen und Eltern durch das zuständige Rektorat kommuniziert.

Fall 2: Eine schulangehörige Person ist mit einer auf Covid-19 positiv getesteten Person in engen Kontakt gekommen

- Die betroffene Person befolgt besonders strikt die Hygiene- und Verhaltensregeln und beobachtet ihren Gesundheitszustand.
- Der Entscheid, ob sich die betroffene Person in Quarantäne begeben muss, liegt beim Arzt/Kantonsarzt.

Quarantäne

Fall 3: Eine schulangehörige Person wird auf Anordnung der kantonalen Behörden oder von einem Arzt/einer Ärztin in Quarantäne versetzt

- Die betroffene Person meldet umgehend die behördliche resp. ärztliche Anordnung der zuständigen Rektorin, dem zuständigen Rektor.
- Sie reicht zeitnah eine Kopie der Anordnung nach.
- Die betroffene Person befolgt die Anordnungen der Behörden und der Schule.

Fall 4: Eine schulangehörige Person muss nach einem Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet für 10 Tage in Quarantäne

- Nach Art. 83 Abs. 1 Bst. k, Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) wird mit Busse bis 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich Vorschriften über die Ein- oder Ausreise nach Art. 41 EpG verletzt. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Höchstbusse 5000 Franken. Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27) wurde gestützt auf ebendiesen Art. 41 EpG erlassen, legt also epidemienrechtlich begründete Vorschriften über die Einreise fest. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ist folglich eine Übertretung, die, da kein Strafantrag verlangt wird, von Amtes wegen verfolgt werden muss.
- Die Meldung an die Gesundheitsdirektion erfolgt mittels dieses [Online-Formulars](#).

- Die betroffene Person meldet umgehend der zuständigen Rektorin, dem zuständigen Rektor die Dauer der Quarantäne, den Zeitpunkt der Rückkehr aus dem Ausland sowie das Land oder die Region des Auslandsaufenthalts.
- Die betroffene Person befolgt die Quarantäne und die Anordnungen der Behörden resp. der Schule.

Fall 5: Eine schulangehörige Person weist Krankheitssymptome auf, die auf das Covid-19-Virus hindeuten (Fieber, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, seltener: Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome, Schnupfen)

- Die betroffene Person bleibt zu Hause, begibt sich in Quarantäne und macht den vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Coronavirus-Check.
- Betroffene Lehrpersonen melden ihre Absenz der zuständigen Rektorin oder dem zuständigen Rektor; betroffene Mitarbeitende melden ihre Absenz dem oder der zuständigen Vorgesetzten.
- Die betroffenen Personen lassen sich testen, wenn der Coronavirus-Check dies empfiehlt, und bleiben zu Hause, bis das Testergebnis vorliegt.

15. Anhang 2: Schutzkonzept InfoZ – Mediothek

Grundlagen für dieses Konzept sind das Muster-Schutzkonzept von SECO und BAG für Betriebe allgemein, dem Standard-Schutzkonzept von SECO und BAG für Museen, Bibliotheken und Archive und das Musterschutzkonzept von Bibliosuisse.

Grundsatz

Mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebes nach den Sommerferien werden die aktuell geltenden Schutzmassnahmen der KSZ auch im Info-Z umgesetzt.

Speziell zu erwähnen ist die allgemein gültige Maskenpflicht in den Räumlichkeiten der Kanti und somit auch in den öffentlichen Bereichen des Info-Z und die Durchsetzung des geforderten Abstands von 1,5 Metern.

Es wird von der Einhaltung der geltenden Regelungen ausgegangen. Den Benutzern der Mediothek wird genügend Eigenverantwortung zugesprochen um sich entsprechend zu verhalten. Verstösse oder Zuwiderhandlungen können geahndet werden.

Die folgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den bereits bestehenden Weisungen und Regelungen des Info-Z.

Hygienemassnahmen

- Vielseitig genutzte Gerätschaften (Kopierer/Drucker, Selbstverbuchungsautomat, Recherchestationen und anderes) werden vom Personal regelmässig desinfiziert
- Für die Benutzer steht Handdesinfektionsmittel an diversen strategischen Punkten im Info-Z bereit

Kundenführung

- Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Benutzer zur Medienauswahl nur kurz (max. 15 Minuten) am Gestell verweilen, längere Aufenthalte liegen in der eigenen Verantwortung
- Die Laufrichtung am Eingang wird am Boden markiert
- Ausstellungen werden mit genügend Platz präsentiert, um Menschenansammlungen zu vermeiden
- Nötige Abstandsmarkierungen werden am Boden angebracht (Distanz 1,5 Meter)

Medien

- Benutzer dürfen die Medien frei auswählen. Es wird an die Selbstverantwortung jedes Einzelnen appelliert sich die Hände vor und nach Berührung zu desinfizieren
- Tageszeitungen liegen auf markierten Tischen zur Ansicht bereit

Aufenthalt

- Max. 100 Nutzer aufs Mal in den Räumlichkeiten, auf eine Zählung wird aufgrund von Erfahrungswerten verzichtet
- Aufenthaltsmöglichkeiten wie Sessel werden fix platziert mit 1,5 Meter Abstand. Bei Verschieben des Mobiliars wird dieses weggeräumt
- Die AV-Stationen sind nur partiell zu benutzen. Der Sicherheitsabstand von 1,5 Meter wird eingehalten. Es sind nur noch designierte Sitzmöglichkeiten zu gebrauchen
- Grössere Ansammlungen von Schüler/innen im Info-Z sind zu vermeiden

Arbeitsraum

- Arbeitsplätze werden mit genügend Abstand dazwischen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich primär um Einzelarbeitsplätze.
- Die Gruppenzimmer können von Schüler/innen genutzt werden. Auch in den Gruppenzimmern gilt eine strikte Maskentragepflicht

Reinigung

- Benutzte Arbeitsplätze werden vom Personal gereinigt/desinfiziert
- Die Thekenarbeitsplätze werden bei Schichtwechsel vom Personal gereinigt/desinfiziert

Schutz der Mitarbeitenden

- Mitarbeitende werden durch Tragen eines Mund-/Nasenschutzes im öffentlichen Bereich der Mediodothek, Spuckschutz (Plexiglasscheiben), Einhalten der Distanzregeln und Bewachen der Hygienemassnahmen geschützt
- Auf Homeoffice wird laut Anweisung verzichtet